

HINWEISE ZUM ANTRAG AUF AKTUALISIERUNG NACH § 24 ABS. 3 BAFöG

Ist das Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners oder der Eltern/eines Elternteils im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als im vorletzten Kalenderjahr, so ist auf besonderen Antrag (Formblatt 07) bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen (§ 24 Abs. 3 BAFöG).

Ist der Bewilligungszeitraum beispielsweise festgesetzt worden von Oktober 2024 bis September 2025, so werden die voraussichtlichen Einkünfte aus dem Jahr 2024 und 2025 benötigt. Das Einkommen in diesem Bewilligungszeitraum wird berechnet auf der Grundlage des Jahreseinkommens. Bei der Berechnung in diesem Beispiel werden die gesamten Einkünfte von 2024 durch 12 Monate geteilt und anteilmäßig (*hier für die 3 Monate Oktober, November und Dezember 2024*) berechnet. Die Einkünfte für 2025 werden nach demselben Schema berechnet. Das Jahreseinkommen wird durch 12 geteilt und dann anteilmäßig (*hier für 9 Monate*) berechnet. Die anteilmäßigen Einkünfte von 2024 und die anteilmäßigen Einkünfte aus dem Jahr 2025 werden addiert und diese Summe ergibt das Einkommen im Bewilligungszeitraum.

Bei dem Aktualisierungsantrag ist der Grund für die voraussichtlich niedrigeren Einkünfte zu nennen (z.B. zwischenzeitlicher Rentenbezug, Arbeitslosigkeit, niedrigere Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit). Bitte legen Sie die entsprechenden Bescheinigungen über Rentenbezüge, Arbeitslosengeld, Abfindungen, Erklärungen des Steuerberaters etc. vor.

Beziehen beide Eltern Einkommen und hat nur ein Elternteil geringere Einkünfte, so bezieht sich der Antrag auf diesen Elternteil; entsprechend werden auch nur für diesen Elternteil die Unterlagen benötigt.

Das Problem bei einem Aktualisierungsantrag ist generell, Aussagen über zukünftige Einkünfte zu machen. Bei Rentenbezug ist dies sicher einfacher als bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit. Damit es nicht zu Über- oder Unterzahlungen kommt, ist jede wesentliche Änderung bei den Einkünften anzuzeigen. Eine endgültige Berechnung kann erst vorgenommen werden, wenn alle Einkommen von 2024 und 2025 belegbar sind. Dies kann unter Umständen erst nach 2 Jahren der Fall sein; wird der Antrag auf Aktualisierung im Oktober 2024 gestellt, so liegt vermutlich der Steuerbescheid von 2024 frühestens erst Mitte / Ende 2025 vor.

Ergibt sich bei der endgültigen Berechnung eine Überzahlung, so hat der Studierende diese Überzahlung zurückzuzahlen. Haben die Eltern, der Ehegatte oder Lebenspartner vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder Änderungsanzeigen unterlassen, so haben sie den Überzahlungsbetrag zu ersetzen. In diesem Fall ist der Betrag vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistungen an mit sechs von Hundert für das Jahr zu verzinsen.

Der Antrag (Formblatt 07) ist sowohl vom Studierenden als auch vom Einkommensbezieher zu unterschreiben.

Bitte lesen Sie das Formblatt sehr aufmerksam durch und füllen den Antrag auf Aktualisierung sorgfältig aus.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.